

Festsetzung von Messen, Ausstellungen und Märkten

Stand: 1. Juli 2009



IHK

Industrie- und Handelskammer
Limburg

Messen, Ausstellungen und Märkte (Wochenmarkt, Jahrmarkt, Spezialmarkt) müssen vom Veranstalter beantragt und von der zuständigen Behörde festgesetzt werden. Die Festsetzung wird durch einen Bescheid erteilt und ist mit „Marktprivilegien“ verbunden.

Vor der Durchführung eines Marktes ist zunächst zu klären ob es sich um einen privaten Markt mit gewerblichen Anbieter, eine private Veranstaltung mit nichtgewerblichen Anbietern oder einen so genannten festgesetzten Markt mit gewerblichen Anbieter handeln soll, da für jeden Veranstaltungstyp jeweils unterschiedliche Genehmigungsvorschriften gelten.

Wann liegt ein privater Markt mit gewerblichen Anbietern vor?

Von einem privaten Markt wird gesprochen, wenn **Gewerbetreibende** Waren und Leistungen anbieten, **ohne** dass eine **Festsetzung** durch die zuständige Behörde erfolgt ist. Für private Märkte gelten die Marktprivilegien nicht. Sie unterliegen den für das stehende Gewerbe oder das Reisegewerbe geltenden Vorschriften. So besteht eine Anzeigenpflicht des stehenden Gewerbes bzw. eine Reisegewerbekartenpflicht und auch die Vorschriften des Ladenschlussgesetzes sind einzuhalten. Die Veranstaltung von Privatmärkten ist grundsätzlich frei. Aus verkehrs-, bau- und gesundheitsrechtlichen Gründen können sie jedoch unterbunden oder beschränkt werden.

Wann liegt eine private Veranstaltung mit nichtgewerblichen Anbietern vor?

Von einer privaten Veranstaltung wird gesprochen, wenn **nichtgewerbliche** Anbieter (z.B. Hobbysammler, Bastler, Eigentümer von gebrauchten Kraftfahrzeugen) ihre Gegenstände ausstellen, um sie an Interessenten zu verkaufen. Diese private Veranstaltung unterliegt nicht den Vorschriften der Gewerbeordnung, der Arbeitszeitverordnung und des Ladenschlussgesetzes. Hier gelten nur die **allgemeinen Ordnungs- und Polizeivorschriften**.

Sowohl für den privaten Markt als auch für die private Veranstaltung gelten jedoch die Bestimmungen der Feiertagsgesetze der Länder. So darf beispielsweise ein Automarkt nicht an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden. Dieses Verbot wird damit begründet, dass kein besonderes Bedürfnis bestehe, einen privaten Automarkt an Sonntagen durchzuführen, da die privaten An- und Verkäufer von Gebrauchtwagen in der Regel an Samstagen Zeit für diese Tätigkeit hätten.

Wann liegt ein festgesetzter Markt mit gewerblichen Anbietern vor?

Ein festgesetzter Markt ist eine privilegierte Veranstaltung. Dies bedeutet, dass hier **Befreiungen** von den Vorschriften des Ladenschlussgesetzes, des Feiertagsgesetzes und der Gewerbeordnung möglich sind. Ein festgesetzter Markt bedarf jedoch einer **speziellen Genehmigung**, die nur erteilt wird, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen.

Welche Veranstaltung können festgesetzt werden?

- **Messen**

Eine Messe muss folgende Kriterien erfüllen:

- Eine **Vielzahl von Anbietern** im Verhältnis der durch das Messethema fachlich angesprochenen Firmen muss teilnehmen.
- Die Veranstaltung muss **zeitlich begrenzt** sein.
- Das Angebot muss ein **wesentliches**, d.h. nahezu umfassendes (ohne ins Gewicht fallende Lücken) Angebot an Waren **eines oder mehrerer Wirtschaftszweige** überwiegend **nach Muster** sein. Der Begriff Wirtschaftszweig ist dabei, entweder als übergreifende Kategorie (Leder-, Textil- und Bekleidungsindustrie) oder als Untergliederung („Herstellung von Damen-, Mädchen- und Kinderbekleidung“) oder verbrauchs- bzw. verwendungsorientiert auszulegen. Nicht ausreichend ist der Ausschnitt eines Wirtschaftszweiges (z.B. nach regionalen Gesichtspunkten: „hessische Möbelindustrie“).
- Die Waren und Leistungen werden **gewerblichen Wiederverkäufern** (Einzel- oder Großhändler, Handelsvertreter), **gewerblichen Verbrauchern** (Mitarbeiter von Unternehmen, die die Waren als Produktionsmittel innerhalb ihres Betriebes verwenden) oder **Großabnehmern** (Hersteller, der die Ware als Zulieferteil für seine eigene Produktion verwendet oder nichtgewerbliche Abnehmer wie Vereine, Behörden, etc.) angeboten. In **beschränktem Umfang** können an **bestimmten Tagen** während bestimmter Öffnungszeiten auch **Letztverbraucher** zum Kauf zugelassen werden. Dies darf jedoch nicht Überhand nehmen, so dass sich der Gesamtcharakter der Veranstaltung verändert.

- **Ausstellungen**

Eine Ausstellung wird durch folgende Merkmale charakterisiert:

- Eine **Vielzahl von Anbietern**, in der Regel über 60 (in Abhängigkeit der in dem Wirtschaftszweig oder –gebiet vertretenen Anbieter) muss teilnehmen.
- Die Veranstaltung muss **zeitlich begrenzt** sein.
- Das Angebot muss ein **repräsentatives** Angebot eines oder mehrerer **Wirtschaftszweige oder –gebiete** zum **Vertrieb** von Waren oder Dienstleistungen oder zur **Information** zum Zwecke der **Absatzförderung** darstellen.

- **Spezialmärkte**

Voraussetzung für die Festsetzung eines Spezialmarktes sind folgende Kriterien:

- **Mindestens 12 gewerbliche Anbieter** müssen teilnehmen. Die Teilnahme privater Anbieter ist möglich. Diese zählen aber nicht bei der Berechnung der Teilnehmerzahl mit. Ebenfalls zulässig ist die Teilnahme von Schaustellerunternehmen. Diese zählen bei der Berechnung der Teilnehmerzahl zwar mit, jedoch muss die Zahl der Warenanbieter ganz klar überwiegen (mehr als 50 %).
- Die Veranstaltung muss **zeitlich begrenzt** sein.
- Sie muss im Allgemeinen **regelmäßig wiederkehrend** sein.
- Es dürfen nur **bestimmte Waren feilgeboten** werden (d.h. Verkauf von Waren zum sofortigen Mitnehmen – kein Verkauf nach Muster und keine bloße Werbung). Die Waren müssen entweder einzeln aufgezählt oder nach ihrer stofflichen bzw. auf die Gattung bezogenen Verwandtschaft (z.

B. Töpferwaren, Briefmarken, Mineralien, Spielzeug) oder nach dem Verwendungszweck (z. B. Weihnachtsmärkte, Antiquitätenmärkte) festgelegt werden.

- **Zeitliche Mindestabstände** der Märkte von **einem Monat** bezogen auf den jeweiligen Typ des Spezialmarktes je Gemeinde oder in größeren Gemeinden nach der verwaltungsmäßigen Abgrenzung in der betreffenden Gemeinde je nach Ortsteil müssen eingehalten werden.

- **Jahrmärkte**

Ein Jahrmarkt muss folgende Kriterien erfüllen:

- **Mindestens 12 gewerbliche Anbieter** müssen teilnehmen. Die Teilnahme privater Anbieter ist möglich. Diese zählen aber nicht bei der Berechnung der Teilnehmerzahl mit. Ebenfalls zulässig ist die Teilnahme von Schaustellerunternehmen. Diese zählen bei der Berechnung der Teilnehmerzahl zwar mit, jedoch muss die Zahl der Warenanbieter ganz klar überwiegen (mehr als 50 %).
- Die Veranstaltung muss **zeitlich begrenzt** sein.
- Sie muss im Allgemeinen **regelmäßig wiederkehrend** sein.
- Es dürfen **Waren aller Art feilgeboten** werden (d.h. Verkauf von Waren zum sofortigen Mitnehmen – kein Verkauf nach Muster und keine bloße Werbung). Jedoch kann der Veranstalter in seinen Teilnahmebedingungen bestimmte Warenarten ausschließen und festlegen, welche Waren angeboten werden dürfen.
- **Zeitliche Mindestabstände** der Märkte von **einem Monat** bezogen auf den jeweiligen Typ des Spezialmarktes je Gemeinde oder in größeren Gemeinden nach der verwaltungsmäßigen Abgrenzung in der betreffenden Gemeinde je nach Ortsteil müssen eingehalten werden.

- **Wochenmärkte**

Ein Wochenmarkt wird durch folgende Merkmale charakterisiert:

- Eine **Vielzahl von Anbietern** ist erforderlich. Je nach Einzugsbereich, jahreszeitlich begrenztem Angebot und Umfang der Warenarten kann die Anbieterzahl unterschiedlich sein.
- Die Veranstaltung muss **zeitlich begrenzt** sein und **regelmäßig** (z.B. an bestimmten Wochentagen oder an einem bestimmten Wochentag im Monat) stattfinden.
- Es dürfen nur **bestimmte Waren** wie Lebensmittel, Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei **feilgeboten** werden. Darüber hinaus können weitere Waren des täglichen Bedarfs durch Rechtsverordnung zugelassen werden.

- **Leistungs- und Gewerbeschauen**

So genannte Leistungs- und Gewerbeschauen örtlicher Gewerbetreibender sind vom Typ her als **Jahrmärkte** einzustufen. Wenn aber auf diesen Leistungsschauen das repräsentative Angebot gewerblicher Leistungen vorgestellt wird, sind diese grundsätzlich als **gebietsbezogene Ausstellung** festsetzbar.

Wann dürfen Eintrittsgelder erhoben werden?

Nur bei Wochen- und Jahrmärkten darf der Veranstalter von den Besuchern keine Eintrittsgelder verlangen.

Wer kann einen Antrag auf Festsetzung stellen?

Die Festsetzung von Märkten erfolgt nur auf Antrag. Veranstalter kann eine natürliche oder juristische Person sein (wie z.B. eine GmbH oder ein eingetragener Verein, nicht jedoch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts). Veranstalter ist diejenige Person, die Rechte oder Pflichten erwirbt, so z.B. mit den Anbietern Verträge für die Überlassung von Standflächen abschließt und das wirtschaftliche Risiko der Veranstaltung trägt. Als Veranstalter kommen auch Kommunen, Veranstaltungsgesellschaften, Gewerbevereine und Kammern in Betracht.

Welche Behörde ist für die Festsetzung zuständig?

Die Festsetzung erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid durch die örtlich zuständige **Stadt- oder Gemeindeverwaltung**.

Welche Antragsunterlagen sind einzureichen?

Anträge auf Festsetzung müssen folgende **Mindestinformationen** enthalten:

- Angaben über die **zugelassenen Waren**,
- Voraussichtliche **Zahl und Zusammensetzung der Aussteller** (vorläufiges Ausstellerverzeichnis) getrennt nach gewerblichen und privaten Anbietern mit kompletter Adresse und dem Warensortiment,
- Zeitraum / Öffnungszeiten**
- Teilnahmebestimmungen / Marktordnung**,
- Führungszeugnis und Auszug aus dem Gewerbezentralregister** für den **Veranstalter** und die mit der Veranstaltung beauftragten Personen,
- soweit erforderlich: **Lagepläne**,
- Angaben zum Versicherer** und weitere zum Schutz der Veranstalter und Besucher oder der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dienenden Angaben.

Die Behörde kann weitere Unterlagen anfordern, wie z. B. eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung.

Ist die Gemeinde selbst Veranstalter, wird das Erfordernis eines Antrags durch einen Beschluss des entscheidungszuständigen Organs der Gemeinde ersetzt. Auf eine Festsetzung darf jedoch nicht verzichtet werden.

Welche Fristen sind für die Einreichung der Antragsunterlagen einzuhalten?

Eine Antragsfrist ist **gesetzlich nicht** festgelegt. Eine rechtzeitige Antragstellung ist jedem Veranstalter aber dringend anzuraten, d. h. spätestens vier Wochen vor dem Termin der Veranstaltung. Es könnte sonst vorkommen, dass ein anderer Veranstalter den vorgesehenen Termin schon „blockiert“ hat, an dem der Markt stattfinden soll.

Wann wird ein Markt von der zuständigen Behörde festgesetzt?

Märkte sind dann festsetzungsfähig, wenn sie die in der Gewerbeordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Sind die Voraussetzungen gegeben, besteht ein **Rechtsanspruch** auf Festsetzung.

Die Festsetzung erfolgt nach **Gegenstand, Zeit und Ort** der Veranstaltung, sowie nach den **Öffnungszeiten**.

Die Festsetzung eines Wochen-, Jahr- oder Spezialmarktes verpflichtet den Veranstalter zur Durchführung. Der Veranstalter muss die Behörde informieren, wenn eine festgesetzte Messe oder Ausstellung nicht oder nicht mehr durchgeführt wird.

Festsetzungsanträge muss die Behörde ablehnen, wenn

- die Veranstaltung nicht den jeweiligen **Bedingungen** entspricht,
- Antragsteller oder beauftragte Personen nicht die **erforderliche Zuverlässigkeit** besitzen,
- die Durchführung der Veranstaltung dem **öffentlichen Interesse** widerspricht oder Schutzinteressen der Veranstaltungsteilnehmer oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gewahrt sind,
- Spezial- oder Jahrmärkte ganz oder teilweise **in Ladenlokalen** abgehalten werden,
- die Veranstaltung an einem so genannten **stillen Feiertag** stattfinden soll (Karfreitag, Allerheiligen, Totensonntag und am Volkstrauertag).

Die Festsetzung kann mit Auflagen verbunden werden, wenn dies im öffentlichen Interesse, insbesondere zum Schutz der Veranstaltungsteilnehmer vor Gefahren für Leben oder Gesundheit oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. In erster Linie ist hier z. B. an brandschutzrechtliche Auflage zu denken.

Welche Marktprivilegien entstehen durch die Festsetzung?

Durch die Festsetzung werden die Aussteller und Anbieter von bestimmten gesetzlichen Verboten und Beschränkungen freigestellt. Dies sind im Einzelnen:

- Die Vorschriften des stehenden Gewerbes finden keine Anwendung.
- Für den Vertrieb von Waren und Leistungen ist keine Reisegewerbekarte erforderlich, soweit die Leistungen vom festgesetzten Gegenstand der Veranstaltung umfasst werden.
- An die Stelle der normalen Öffnungszeiten treten die Öffnungszeiten aus dem Festsetzungsbescheid. Die Vorschriften der Arbeitszeitverordnung und des Jugendschutzgesetzes bleiben unberührt. Das Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen findet keine Anwendung.
- Auch ohne gaststättenrechtliche Erlaubnis dürfen alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen verabreicht werden.

Welche weiteren Rechte und Pflichten hat die Festsetzung zur Folge?

- ❑ Die Aussteller sind verpflichtet, ihren Namen und, soweit vorhanden, ihre Firma am Stand anzubringen.
- ❑ Die Behörde kann die Teilnahme eines Ausstellers oder Anbieters wegen Unzuverlässigkeit untersagen.
- ❑ Die Behörde kann die einmal erteilte Genehmigung nur in dringenden Fällen zurücknehmen (Bestandsschutz).
- ❑ Jedermann kann an der festgesetzten Veranstaltung teilnehmen, sofern er die Voraussetzungen der vom Veranstalter festgelegten Teilnahmebedingungen erfüllt.
- ❑ Es darf kein anderer Veranstalter den Markt durchführen, als der, der den Antrag gestellt hat.
- ❑ Es dürfen nur dem festgesetzten Typ entsprechende Waren verkauft werden.
- ❑ Im Interesse der Teilnehmer und Besucher muss der Veranstalter den Markt durchführen. Ein Verstoß hiergegen stellt keine Ordnungswidrigkeit dar, allerdings kann die Behörde den Markt auf Kosten des Veranstalters durchführen.

Wann kann die Festsetzung von der zuständigen Behörde geändert oder aufgehoben werden?

Die zuständige Behörde kann in dringenden Fällen ohne Antrag des Veranstalters für vorübergehende Zeit, d. h. solange besondere Umstände es erfordern, eine von der Festsetzung abweichende Regelung erlassen. Der Gesetzgeber dachte hierbei an Seuchengefahren und Naturkatastrophen, die die Durchführung der Veranstaltung am festgesetzten Ort oder zur festgesetzten Zeit unmöglich machen.

Wann kann die Festsetzung von der zuständigen Behörde zurückgenommen oder widerrufen werden?

Wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Festsetzung wegen Entgegenstehens eines öffentlichen Interesses hätte abgelehnt werden müssen, muss die Behörde die Festsetzung zurücknehmen. Sie kann die Festsetzung zurücknehmen, wenn nachträglich ein Ablehnungsgrund bekannt wird (z. B. Unzuverlässigkeit des Veranstalters oder weniger als 12 gewerbliche Anbieter), der bereits zum Zeitpunkt der Festsetzung vorlag. Von Rücknahmen spricht man, wenn die Versagungsgründe erst nach der Festsetzung entstehen.

Wer kann an festgesetzten Veranstaltungen teilnehmen?

Zur Teilnahme an einer festgesetzten Veranstaltung ist **Jedermann** berechtigt, der zum **Teilnehmerkreis** gehört. Der Veranstalter kann zur Erreichung des Veranstaltungszweckes die Teilnahme auf bestimmte Ausstellerguppen, Anbietergruppen und Besuchergruppen (z.B. nur gewerbliche) beschränken oder, wenn sachlich gerechtfertigt, z.B. aus Platzgründen, einzelne Aussteller, Anbieter oder Besucher ausschließen. Hierbei ist zu beachten, dass gleichartige Unternehmen als Teilnehmer ohne sachlich gerechtfertigten Grund nicht ausgeschlossen werden (Diskriminierungsverbot).

Welche Aufgabe hat die IHK im Rahmen des Festsetzungsverfahrens?

Vor der Festsetzung wird die Industrie- und Handelskammer gehört. Diese gibt gegenüber der jeweils zuständigen Behörde eine Stellungnahme zu dem Festsetzungsantrag ab, nachdem sie die Festsetzungsvoraussetzungen überprüft hat.

Ansprechpartner der IHK Limburg

Geschäftsbereich: Recht & Fair Play

Tel: 06431 / 210 - 120

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir dem gesetzlichen Auftrag der IHK entsprechend, Privaten und Freiberuflern diesen Service nicht anbieten können.

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Industrie- und Handelskammer Limburg

Walderdorffstr. 7

65549 Limburg

Telefon: 06431 / 210 – 0

Telefax.: 06431 / 210 – 205

mailto: info@limburg.ihk.de

<http://www.ihk-limburg.de>